

Satzung
der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) über die Erhebung der Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18] S.6). Am 8. Juni 2024 vorbehaltlich Artikel 9 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10 S. 81) mit Ablauf des Tages außer Kraft getreten durch Artikel 9 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10] S.81) i. V. mit den §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl.I/24; [Nr. 31]) hat die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) am 03.12.2024 folgende Hundesteuersatzung beschlossen.

§ 1
Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

1. Die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) erhebt eine Hundesteuer.
Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
2. Steuerschuldner ist der Halter des Hundes, Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat.
3. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von Steuern befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
4. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 2
Steuermaßstab und Steuersätze

1. Die Steuer beträgt jährlich je Haushalt:

a)	für den ersten Hund	35 €
b)	für den zweiten Hund	55 €
c)	für jeden weiteren Hund	90 €
2. Abweichend von Absatz 1 beträgt die Hundesteuer für durch das Ordnungsamt festgestellte gefährliche Hunde im Sinne des § 5 (GVBl.II-2024, Nr.42) Hundehv jährlich 400 EUR je gefährlichen Hund.

3. Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.
Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3 Steuerbefreiung

1. Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) aufhalten, sind diejenigen Hunde steuerbefreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Stadt oder Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder steuerbefreit sind.
2. Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.

§ 4 Steuerermäßigung

1. Die Steuer ist auf Antrag um 50 v.H. des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für
 - a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 Meter entfernt liegen.
 - b) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Betrieben im Haupt- oder Nebenerwerb für den Schutz von Nutztieren erforderlich sind.
 - c) Hunde, die gem. Bundesjagdgesetz als jagdlich geführte Hunde gehalten werden.
 - d) Therapiebegleithunde, die die vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern abgelegt haben und nachweislich für therapeutische Zwecke genutzt werden.

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

1. Steuerbefreiung nach § 3 Abs. 2 bzw. Steuerermäßigung nach § 4 werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.
2. Der Antrag für Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens 2 Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich an die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) zu stellen.

3. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht beginnt mit dem 01. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt, unabhängig vom Alter des Hundes. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
2. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 01. des auf dem Zuzug folgenden Kalendermonats. Bei Wegzug aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.
3. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Es wird keine Hundesteuer rückwirkend abgemeldet.
Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Eingehens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Kalendermonats.
4. Die An- und Abmeldung der Steuerpflicht ist der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) schriftlich, innerhalb von 2 Wochen, anzuzeigen.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

1. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr zum 15. Mai fällig.
3. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

1. Die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) übersendet mit dem Bescheid eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit sichtbar befestigter, gültiger Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag und einer Gebühr von 15,00 € eine neue Hundesteuermarke ausgehändigt. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen

vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Hundesteuermarke bleibt die Vorhandene gültig.

2. Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 KAG Bbg in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
3. Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter nach bestem Wissen und Gewissen zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Ordnungsamt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 KAG Bbg in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung).

§ 9

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

1. Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen auf Grund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) in der jetzt gültigen Fassung.
2. Für Zwangsmaßnahmen auf Grund dieser Satzung findet das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg vom 16. Mai 2013 (GVBl. I, S. 13) zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl./24,[Nr.9], S.20) in seiner jetzt gültigen Fassung Anwendung.

§ 10

Ordnungswidrigkeit

1. Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 6 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - b) entgegen § 6 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - c) entgegen § 8 seinen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundstückes ohne gültige sichtbar befestigte Hundesteuermarke lässt und die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) nicht vorzeigt,
 - d) als Hundehalter den Wegfall der Voraussetzungen für Steuervergünstigungen § 4 und § 5, nicht rechtzeitig oder nicht anzeigt,
2. Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß §§ 15 Abs. 3 KAG und § 5 Abs.2 GO bis zur Höhe des in § 17 Abs.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG), zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert, mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Die Satzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 25.11.2008 tritt außer Kraft.

Groß Kreutz (Havel), den 04.12.2024

Kalsow
Bürgermeister